

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) i. V. m. § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 04.12.2014) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 27.06.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2014) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 01.12.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 18.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze für Abfallbehälter

(1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:

1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:

1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	62,00 €
MGB 80	90,27 €
MGB 120	118,53 €
MGB 240	203,33 €
MGB 360	271,26 €

1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	0,95 €
MGB 80	1,90 €
MGB 120	2,85 €
MGB 240	5,70 €
MGB 360	8,55 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	1,75 €
MGB 120	2,63 €
MGB 240	5,25 €
MGB 660	14,44 €
MGB 1100	24,06 €

1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	166,24 €
MGB 120	232,50 €
MGB 240	431,25 €
MGB 360	613,14 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	162,59 €	106,60 €
MGB 80	228,84 €	148,16 €
MGB 120	295,09 €	189,72 €
MGB 240	493,85 €	314,40 €
MGB 360	675,74 €	422,22 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	319,08 €	184,84 €
MGB 80	385,33 €	226,41 €
MGB 120	451,59 €	267,97 €
MGB 240	650,35 €	392,65 €
MGB 360	832,24 €	500,46 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	3,10 €
MGB 120	4,05 €
MGB 240	6,90 €
MGB 360	9,75 €

- 1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	6,11 €
MGB 120	7,06 €
MGB 240	9,91 €
MGB 360	12,76 €

- 1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	75,60 €
MGB 120	99,55 €
MGB 240	167,80 €

- 1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	155,05 €
MGB 120	177,80 €
MGB 240	246,05 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

- 2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.185,95 €
MGB 770	1.389,23 €
MGB 1.100	1.965,34 €
MGC 2500	3.963,68 €
MGC 4500	7.107,63 €

- 2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	778,53 €
MGB 770	913,91 €
MGB 1.100	1.286,31 €
MGC 2500	2.420,43 €
MGC 4500	4.329,79 €

- 2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	15,67 €
MGB 770	18,28 €
MGB 1.100	26,12 €
MGC 2500	59,36 €
MGC 4500	106,84 €

- (2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack
1. für Restmüll 2,60 €
 2. für Bioabfall 1,50 €
- (4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.
- (5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m³ Füllraum 153,96 €
 2. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 9,86 €
 3. Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.
 4. Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (6) Für die Auslieferung und Abholung von Minicontainern nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 a der Abfallsatzung und für die Entsorgung der Abfälle werden folgende Gebühren erhoben
1. Für die Lieferung und Abholung eines Behälters 54,03 €
 2. Für die Lieferung und Abholung weiterer Behälter bei einem Liefervorgang je Behälter (bis maximal 5 zusätzliche Behälter) 25,67 €
 3. Für die Entsorgung der Abfälle wird eine Gebühr nach § 4 erhoben.
 4. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von zwei Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 1,13 €
- (7) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

- (8) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €
 2. Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von 37,33 €
 3. Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 49,27 €
 4. Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von 12,04 €
 5. Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen von Haushaltsauflösungen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallsatzung wird die Gebühr nach Zeit und Aufwand unter Anwendung von § 5 festgesetzt. Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach Ziff. 2 erhoben.
 6. Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von 32,85 €
 7. Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von 37,33 €
- (9) Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben:
1. Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter 22,98 €
 2. Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter 37,92 €
 3. Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter 54,01 €

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührensätze bei Selbstanlieferung**

(1)	Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen	
1.	bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung- mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall	18,34 €
1.	bei der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Clausthal-Zellerfeld und Bornhausen je Kubikmeter Abfall	49,88 €
2.	bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung	5,00 €
3.	bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen	
-	aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg	22,40 €
-	gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung	22,40 €
4.	bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall	49,88 €
5.	bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren.	
(2)	Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von	11,15 €
	Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall	0,80 €
	Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von	1,80 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren für Sonderleistungen**

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Inanspruchnahme von Haushaltsauflösungen (§ 9 Abs. 3 der Abfallsatzung), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde	
eines Mitarbeiters	9,03 €
eines Müllsammelfahrzeugs	11,41 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	8,38 €
eines Pritschenfahrzeugs	5,42 €
eines Container-LKWs	10,94 €
eines Container-Anhängers	1,73 €
einer Planierraupe	11,39 €
eines Radladers	8,95 €
eines Baggers	8,87 €
eines Schadstoffmobils	9,78 €
eines Saugwagens	9,44 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,60 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

Art. II

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Art. III

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Goslar, den 18.12.2018

gez.
Thomas Brych
Landrat